

Bericht

**über die Prüfung der Jahresrechnung
für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis
zum 31. Dezember 2022 bei der**

Stiftung Aktive Bürgerschaft, Berlin

vom 21. Juli 2023

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1 Prüfungsauftrag	4
2 Grundsätzliche Feststellungen	5
3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	7
4.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
4.2 Jahresrechnung	7
4.3 Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
5 Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	8
6 Bescheinigung	11

Anlagen

Anlage 1 Jahresrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

Anlage 2 Rechtliche Verhältnisse und wirtschaftliche Grundlagen

Anlage 3 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Prüfungsbericht an die Stiftung Aktive Bürgerschaft, Berlin über die freiwillige Prüfung der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2022

1 Prüfungsauftrag

1 Der Geschäftsführer der

Stiftung Aktive Bürgerschaft, Berlin

- im Folgenden auch kurz "Stiftung" genannt -

hat uns mit Datum vom 25. April 2023 den Auftrag erteilt, die Jahresrechnung unter Einbeziehung der Buchführung, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 zu prüfen und darüber zu berichten.

- 2 Darüber hinaus hat uns die Geschäftsführung der Stiftung in Erweiterung dieses Prüfungsauftrags beauftragt, aufgrund von § 8 Abs. 2 Satz 3 StiftG Bln die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 zu prüfen.
- 3 Wir bestätigen entsprechend § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.
- 4 Bei der Durchführung der Prüfung haben wir den Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.: "Prüfung von Stiftungen" (IDW PS 740) beachtet. Der vorliegende Prüfungsbericht wurde von uns in entsprechender Anwendung des Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" (IDW PS 450 n.F.) erstellt. Der Prüfungsbericht ist an die Stiftung gerichtet.
- 5 Die Prüfungshandlungen wurden am 19. Juni 2023 in den Geschäftsräumen der Stiftung in Berlin vorgenommen; die Fertigstellung des Prüfungsberichtes erfolgte in unserem Büro.
- 6 Für die Durchführung der Prüfung und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die am 25. April 2023 getroffene Vereinbarung sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017, die wir als Anlage 3 beigefügt haben, vereinbart.
- 7 Dieser Prüfungsbericht wurde nur zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber der Stiftung und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir keine Haftung übernehmen.

2 Grundsätzliche Feststellungen

- 8 Die gesetzlichen Vertreter der Stiftung haben zulässigerweise keinen Lagebericht aufgestellt. Wir können insofern zur Beurteilung der Lage der Stiftung durch die gesetzlichen Vertreter, wie sie ansonsten im Lagebericht zum Ausdruck käme, nicht nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB Stellung nehmen.
- 9 Bei der Aufstellung der Jahresrechnung sind die gesetzlichen Vertreter von der Fortführung der Stiftungstätigkeit ausgegangen.
- 10 Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage durch die gesetzlichen Vertreter in der Jahresrechnung für zutreffend.
- 11 Im Berichtszeitraum ermöglichte die Haushaltssituation der Stiftung die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben. Die Gesamteinnahmen der Stiftung liegen mit 58.702,02 EUR über den Gesamtausgaben.
- 12 Auch zukünftig ist die Gewährleistung der Finanzierung Grundlage für die Arbeit der Stiftung. Auf Basis der bestehenden Finanzierungszusagen ist der Haushalt 2023 durch von Förderern erbrachte Zuwendungen bzw. durch Rücklagen gedeckt.

3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Prüfungsgegenstand

- 13 Gegenstand der freiwilligen Prüfung sind die Buchführung und die von der Geschäftsführung aufgestellte Jahresrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022. Zur Beurteilung der Buchführung und der Jahresrechnung wurden von uns auch die Protokolle des Stiftungsvorstands und -rates herangezogen.
- 14 Außerdem prüften wir gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 Berliner Stiftungsgesetz (StiftG Bln) auch die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel. Wir verweisen auf unsere Ausführungen in Abschnitt 5 des Berichtes.
- 15 Die Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem und die Aufstellung der Jahresrechnung liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, die vorgelegten Unterlagen und erhaltenen Angaben im Rahmen unserer Prüfung zu beurteilen.

Art und Umfang der Prüfung

- 16 Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards "Prüfung von Stiftungen" (IDW PS 740) vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die rechnungslegungsbezogenen Vorschriften und die Regelungen in der Satzung mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.
- 17 Die Prüfung der Buchführung und der Jahresrechnung erstreckte sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung, soweit sie die Rechnungslegung betreffen, in allen wesentlichen Belangen beachtet worden sind.
- 18 Unsere Prüfungshandlungen wurden so geplant und durchgeführt, dass etwaige auf Fehlern, Täuschungen, Unregelmäßigkeiten oder sonstigen Gesetzesverstößen beruhende falsche Angaben, die für die Jahresrechnung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.
- 19 Zu Beginn der Prüfung haben wir Informationen über die Geschäftstätigkeit sowie das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld, das Rechnungswesen und das interne Kontrollsystem eingeholt.
- 20 Zur Feststellung der inhärenten Risiken und des Kontrollumfelds haben wir eine Risikoanalyse vorgenommen. Entsprechend dem risikoorientierten Prüfungsansatz wurden die Planung und die Durchführung der Prüfung an den Risikofaktoren ausgerichtet.
- 21 Der Prüfungsumfang erstreckte sich im Wesentlichen auf Stichproben in berufsmäßigem Umfang, insbesondere auf die Prüfung der korrekten Buchung von Einnahmen und Ausgaben, die inhaltlich richtige Erfassung unter den jeweiligen Posten der Einnahmen-/Überschussrechnung bzw. der Vermögensübersicht und die korrekte Erfassung der Bestände (flüssige Mittel, Anlagevermögen) sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel. Zur Erlangung ausreichender und angemessener Prüfungsnachweise wurden Verfahren der bewussten Auswahl verwendet.
- 22 Die Prüfung erstreckte sich nicht darauf festzustellen, ob die Stiftung alle Vorschriften beispielsweise des Steuerrechts, des Sozialversicherungs- und Arbeitsrechts, des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie eventuelle Preisvorschriften, die Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder gegebenenfalls Verbraucher-, Hygiene- und Umweltschutzbestimmungen und dergleichen eingehalten hat.
- 23 Aufgrund der Erweiterung des Prüfungsauftrages haben wir auch die Erhaltung des Stiftungsvermögens entsprechend § 3 StiftG Bln und die Verwendung der Stiftungsmittel nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften der Satzung geprüft.

- 24 Steuerliche Sachverhalte, die z. B. im Zusammenhang mit der Anerkennung der Gemeinnützigkeit stehen, waren nicht Gegenstand unserer Prüfung. Die Beurteilung von Ansprüchen und Verpflichtungen der Stiftung war ebenfalls nicht Gegenstand unseres Auftrages.
- 25 Der von der Stiftung zu erstellende Tätigkeitsbericht war auftragsgemäß nicht Bestandteil unserer Prüfung.
- 26 Einzelheiten über die Prüfungsdurchführung haben wir nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.
- 27 Nach der vom Vorstand der Stiftung abgegebenen Vollständigkeitserklärung sind in der Jahresrechnung die Einnahmen und Ausgaben sowie in der Vermögensübersicht das Vermögen und die Verpflichtungen der Stiftung vollständig enthalten. Zum 31. Dezember 2022 bestanden keine weiteren angabepflichtigen Haftungsverhältnisse oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen. Wir haben die Vollständigkeitserklärung zu unseren Unterlagen genommen.

4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

- 28 Die Buchführung der Stiftung erfolgt IT-gestützt durch die Steuerberaterin Angela Reining, Berlin unter Anwendung der Software tse:nit von Wolters Kluwer Software und Service GmbH.
- 29 Nach unseren Feststellungen gewährleistet der angewandte Sachkontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung der buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle. Sie werden vollständig und fortlaufend erfasst.
- 30 Die Bücher der Stiftung sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den Regelungen der Satzung.

4.2 Jahresrechnung

- 31 Die uns zur Prüfung vorgelegte Jahresrechnung für das Kalenderjahr 2022 ist ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stiftung entwickelt worden. Die Einnahmen und Ausgaben werden untergliedert nach
- dem ideellen Bereich und
 - der Vermögensverwaltung
- erfasst.
- 32 Die Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2022 erfasst die Sach- und Finanzanlagen und Barmittel der Stiftung sowie das Eigenkapital zum 31. Dezember 2022. Der Wertpapierbestand geht aus Depotauszügen hervor. Die Guthaben bei Kreditinstituten sind durch Kontoauszüge nachgewiesen. Bei der Bewertung der Wertpapiere wurde der Vorjahresansatz beibehalten. Die Kurswerte zum 31. Dezember 2022 liegen insgesamt 214,5 TEUR unter den Vorjahreswerten. Die Bankguthaben sind zu Nominalwerten ausgewiesen.
- 33 Die allgemeinen Grundsätze ordnungsmäßiger Rechenschaftslegung wurden bei der Erstellung der Jahresrechnung beachtet.
- 34 Die geprüfte Jahresrechnung ist diesem Bericht als Anlage 1 beigefügt.

4.3 Erläuterungen zur Rechnungslegung

Einnahmen - Ausgaben

- 35 Die Ergebnisse der Teilbereiche stellen sich wie folgt dar:

	2022	2021
	TEUR	TEUR
Ideeller Bereich	48,2	125,1
Vermögensverwaltung	10,5	21,9
Stiftungsergebnis	58,7	147,0

- 36 Die Gesamteinnahmen betragen TEUR 918,8 (davon Spenden TEUR 822,2 und Einnahmen aus Projektförderung TEUR 69,4). Sie überschritten die Ausgaben der Stiftung von TEUR 860,1 um TEUR 58,7. Die Tätigkeit der Stiftung konnte aus den laufenden Einnahmen finanziert werden. Das positive Stiftungsergebnis wurde in die Rücklagen der Stiftung eingestellt (50,4 TEUR in die Betriebsmittelrücklage und 8,3 TEUR in die Freie Rücklage).

Vermögen

- 37 Das Vermögen der Stiftung zeigt zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres folgende Struktur:

	2022 TEUR	2021 TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	1,5	2,6
Sachanlagen	2,2	5,6
Finanzanlagen	4,4	4,4
Sonstige Vermögensgegenstände	12,6	12,6
Wertpapiere	1.752,3	1.752,3
Flüssige Mittel	253,6	190,4
	2.026,6	1.967,9

- 38 Das Eigenkapital der Stiftung hat demgegenüber zum 31. Dezember 2022 folgende Struktur:

	2022 TEUR	2021 TEUR
Stiftungskapital	1.750,0	1.750,0
Rücklagen	276,6	217,9
	2.026,6	1.967,9

- 39 Die Rücklagen sind für die Erfüllung der Stiftungszwecke im Folgejahr vorgesehen.
- 40 Der Anstieg der Rücklagen in Höhe von 58,7 TEUR resultiert aus dem positiven Stiftungsergebnis.

41 Die Entwicklung der Rücklagen stellt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	2022	2021
	TEUR	TEUR
<u>Betriebsmittelrücklage</u>		
1. Januar	161,6	31,1
Einstellung	50,4	130,5
31. Dezember	<u>211,9</u>	<u>161,6</u>
<u>Freie Rücklage</u>		
1. Januar	56,3	39,8
Einstellung	8,3	16,5
31. Dezember	<u>64,6</u>	<u>56,3</u>
	<u>276,6</u>	<u>217,9</u>

42 Die Rücklagen sind für die Erfüllung der Stiftungszwecke im Folgejahr vorgesehen.

5. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

43 Wir haben gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 Berliner Stiftungsgesetz (StiftG Bln) im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung der Stiftung auch die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel geprüft.

44 Nach dem Ergebnis unserer Prüfung ist das Stiftungskapital in seinem Bestand ungeschmälert erhalten; die Stiftungsmittel sind satzungsgemäß verwendet worden.

6 Bescheinigung

An die Stiftung Aktive Bürgerschaft, Berlin

Die Buchführung sowie die Jahresrechnung der Stiftung, bestehend aus Vermögensübersicht und Einnahmen-Überschussrechnung, entsprechen nach unserer Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel hat keine Einwendungen ergeben.

Schwerin, 21. Juli 2023

AWADO GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Wienandt
Wirtschaftsprüfer

Dobbertin
Wirtschaftsprüfer

Jahresrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022
sowie Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2022

Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2022

Stiftung Aktive Bürgerschaft, Berlin

	31.12.2022	31.12.2021		31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>			I. <u>Stiftungskapital</u>	1.750.000,00	1.750.000,00
Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte, entgeltlich erworbene Kon- zessionen	1.517,00	2.623,00	II. <u>Rücklagen</u>	276.563,99	217.861,97
II. <u>Sachanlagen</u>			III. <u>Ergebnis</u>	0,00	0,00
. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.152,00	5.558,00			
III. <u>Finanzanlagen</u>					
. Beteiligungen	4.368,00	4.368,00			
B. Umlaufvermögen					
I. <u>Sonstige Vermögensgegenstände</u>	12.638,33	12.638,23			
II. <u>Sonstige Wertpapiere</u>	1.752.277,49	1.752.277,49			
III. <u>Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiro- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten</u>	253.611,17	190.397,25			
	2.026.563,99	1.967.861,97		2.026.563,99	1.967.861,97

	Geschäftsjahr EUR	EUR	Vorjahr EUR	EUR
A. Ideeller Bereich				
I. Erträge		908.255,53		950.898,39
1. Spenden zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe	822.219,27		921.857,40	
2. Einnahmen aus Sponsorenvertrag	9.934,58		14.901,87	
3. Projektförderung	69.437,50		10.506,49	
3. Sonstige Vereinseinnahmen des ideellen Bereichs	5.629,27		2.982,70	
4. vereinnahmte Umsatzsteuer	1.034,91		649,93	
II. Aufwendungen		-860.073,61		-825.831,08
A. Personalaufwand				
1. Löhne und Gehälter	-471.677,71		-479.759,79	
2. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	-104.130,96		-109.925,42	
3. Sonstige Personalausgaben	-10.828,71		-1.839,75	
B. Sonstige vereinsbedingte Ausgaben des ideellen Bereichs				
I. Sachkosten				
1. Bewirtungen	-8.942,21		-4.327,27	
2. Raummieten für Veranstaltungen	-5.620,30		-1.649,57	
3. Veranstaltungen (Technik, Ausstattung, Personal)	-4.583,40		-15.547,04	
4. Zuwendungen an Dritte	-88.107,66		-47.829,25	

	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
5. Reise- und Übernachtungskosten	-11.155,95		-12.929,11	
6. gezahlte Umsatzsteuer	-600,36		-1.906,77	
7. abziehbare Vorsteuer	-107,65		-64,29	
8. nicht abziehbare Vorsteuer	-15.494,03		-13.613,94	
II. Aufwendungen für Dienstleistungen				
1. IT-Dienstleistungen	-2.999,94		-8.418,58	
2. Dienstleistungen bei Veranstaltungen	-2.241,72		-3.574,00	
3. Dienstleistungen Administration	-26.783,08		-18.656,68	
4. Kommunikationsaufwendungen	-5.629,41		-8.718,31	
5. Abschreibungen	-7.021,92		-4.736,00	
III. Aufwendungen für Büro				
1. laufende Bürokosten	-66.479,42		-65.903,91	
2. Büromaterial	-3.580,03		-1.105,10	
IV. Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit				
1. Druckkosten	-20.712,65		-14.468,42	
2. Pressearbeit/Pressedienste	-3.376,50		-10.857,88	
Ergebnis Ideeller Bereich		48.181,92		125.067,31

	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
B. Vermögensverwaltung				
I. Erträge	10.520,10		40.204,79	
II. Aufwendungen	0,00		18.260,20	
Ergebnis Vermögensverwaltung		10.520,10		21.944,59
JAHRESÜBERSCHUSS		58.702,02		147.011,90
C. Veränderungen Kapital/Rücklagen				
1. Veränderung Betriebsmittelrücklage	50.377,13		130.462,89	
2. Veränderung anderer Rücklagen	8.324,89		16.549,01	
		58.702,02		147.011,90
ERGEBNIS		0,00		0,00

Unterzeichnung des Jahresabschlusses 2022

Berlin, den 17. April 2023

Dr. Hanker

Sauer

Dr. Siersleben

Wagner

Dr. Backhaus-Maul

Schmergal

Dr. Nährlich

Rechtliche Verhältnisse und wirtschaftliche Grundlagen

Rechtliche Verhältnisse

Gründung:	27. November 2014 Am 10. Dezember 2014 wurde die Stiftung von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz als rechtsfähig anerkannt
Bezeichnung:	Stiftung Aktive Bürgerschaft
Sitz:	Berlin
Stiftungszweck:	Zweck der Stiftung ist es, über bürgerliches Engagement zu informieren und zu beraten, Engagierte, Multiplikatoren und Förderer zu schulen und weiterzubilden, Personen und Organisationen für ein aktives Engagement z.B. in Form von Stiften, Spenden oder ehrenamtlichem Engagement zu gewinnen und die Entwicklung bürgerschaftlichen Engagements in Theorie und Praxis zu fördern.
Satzung:	Die Satzung wurde am 27. November 2014 errichtet und trat nach der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde am 10. Dezember 2014 in Kraft. Genehmigte Änderungen vom 13. Februar 2023.
Stiftungsvorstand:	Dr. Peter Hanker Dr. Kirsten Siersleben Dr. Holger Backhaus-Maul Dr. Stefan Nährlich Michael Sauer Melanie Schmergal Regina Sofia Wagner
Stiftungsrat:	Der Stiftungsrat unterstützt die Arbeit von Vorstand und Geschäftsführung (u. a. Genehmigung des Jahresabschlusses, Bestellung des Abschlussprüfers und Entlastung des Vorstandes). Er setzt sich am 31.12.2022 aus 41 Mitgliedern zusammen.
Rechnungsjahr:	Kalenderjahr
Geschäftsführer:	Dr. Stefan Nährlich Bernadette Hellmann Christiane Biedermann (bis 30.09.2022)

Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Betriebsfinanzamt: für Körperschaften I, Berlin

Steuernummer:	27/641/04311
USt-IdNr.:	DE319083778
Umsatzsteuer::	Regelbesteuerung nach §§ 16-18 UStG
Sonstiges:	<p>Ein Bescheid nach § 60a Abs. 1 Abgabenordnung über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO liegt vor.</p> <p>Der Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer für die Jahre 2016 - 2018 wurde am 10.02.2021 durch das Finanzamt erlassen.</p>
Steuerberater:	<p>StBin Angela Reining Aßmannstr. 64 12587 Berlin</p>
Wirtschaftliche Grundlagen:	<p>Die Stiftung verfolgt gemäß Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.</p> <p>Die Einnahmequellen für die Tätigkeit sind insbesondere Spenden. Daneben werden Einnahmen aus der Vermögensverwaltung erzielt.</p> <p>Die Stiftung verfügt über keinen Grundbesitz. Die Tätigkeit erfolgt in gemieteten Räumen. Es werden Büros in Berlin und in Münster unterhalten.</p> <p>Die Tätigkeit der Stiftung erfolgt mit 17 festangestellten Mitarbeitern (per 31.12.2022).</p>

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.